

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2023)

vom 24. Januar 2023

I Allgemeine Regelungen

I 1 Rechtsgrundlage und Zweck

Das Land Brandenburg und das Land Berlin gewähren auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Brandenburg und Berlin für die Förderperiode 2014 - 2022 und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für landwirtschaftliche Unternehmen für die Durchführung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren.

I 1.1 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und die Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

I 1.2 Anspruch des Antragstellers / der Antragstellerin

Ein Anspruch des Antragstellers / der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die in besonderem Maße die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und den Klimaschutz gewährleisten und unterstützen. Dabei gilt es zum Schutz der Umwelt sowie zur Erhaltung des ländlichen Lebensraumes, der Landschaft und ihrer Merkmale, der Wasserressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt beizutragen. In diesem Sinne erfolgen Zuwendungen gemäß der Gliederung im GAK-Rahmenplan für:

Teil II B: Beibehaltung und Einführung ökologischer Anbauverfahren,

Teil II D: Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland,

Teil II G: Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft.

I 3 Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerin

Zuwendungsberechtigt für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 28 sowie Maßnahmen des ökologischen Landbaus gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind vorbehaltlich spezieller Regelungen bei einzelnen Maßnahmen Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften. Für Begünstigte nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Ökologischer Landbau) gilt darüber hinaus Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

I 4 Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

I 4.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

I 4.1.1 Zuwendungsfähige Flächen

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in den Ländern Brandenburg und Berlin. Die Förderung kann je nach Maßnahme auf geeignete, spezifisch eingegrenzte Gebiete beschränkt werden. Daneben sind weitere ausgewiesene Flächen zuwendungsfähig, sofern sie im Digitalen Feldblockkataster erfasst sind.

Die zu fördernde Fläche darf im Rahmen einer Maßnahme eine Mindestschlaggröße von 0,3 ha nicht unterschreiten.

I 4.1.2 Nicht zuwendungsfähige Flächen

Nicht zuwendungsfähig sind Flächen,

- für die keine Nutzungsberechtigung besteht,
- welche gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben a), c), d), f), g), h), i) und j) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als ökologische Vorrangfläche beantragt wurden,
- welche gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b) i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung beihilfefähig sind,
- auf denen identische gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind,
- auf denen identische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

I 4.1.3 Ausschluss der Doppelförderung

Vorbehaltlich der zulässigen Kombination von verschiedenen Maßnahmen auf derselben Fläche gemäß Kombinationstabelle ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn auf derselben Fläche bzw. für dasselbe Tier Zahlungen anderer Beihilferegelungen oder Finanzierungen Dritter mit jeweils gleichem Förderinhalt wie in den Maßnahmen dieser Richtlinie (Teil II B, Teil II D und Teil II G) in Anspruch genommen werden.

Eine unzulässige Doppelförderung durch die gleichzeitige Inanspruchnahme von bestimmten Öko-Regelungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit jeweils gleichem Förderinhalt wie in den Maßnahmen dieser Richtlinie (Teil II B, Teil II D und Teil II G) wird durch die Zahlung eines entsprechend abgesenkten Fördersatzes ausgeschlossen.

I 4.2 Förderverpflichtungen

I 4.2.1 Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beginnt bei allen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, am 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Antragstellung folgt. Für neue, ab 2023 eingegangene Verpflichtungen beträgt der Verpflichtungszeitraum zwei Jahre.

I 4.2.2 Schlagdokumentation / Tierbestandsregister

Die Einhaltung aller flächen- oder tierbezogenen gesetzlichen Anforderungen sowie aller in den Fördermaßnahmen unter Teil II dieser Richtlinie zusätzlich festgelegten Förderpflichtungen und sonstigen Bestimmungen sind bezogen auf den Einzelschlag (gilt nur für Teil II B, Teil II D und Teil II G „Pflanzengenetische Ressourcen“) bzw. auf das Einzeltier (gilt nur für Teil II G „Tiergenetische Ressourcen“) des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin zu dokumentieren. Zum Nachweis ist die Schlagdokumentation bzw. das Tierbestandsregister vom Zuwendungsempfänger / von der Zuwendungsempfängerin jeweils bis zum 31. Dezember eines Verpflichtungsjahres abzuschließen und für Kontrollzwecke vorzuhalten.

Folgende Mindestangaben sind für den Einzelschlag erforderlich:

- Schlagbezeichnung (Schlagnummer, Feldblock, ggf. Schlagname)
- Fördermaßnahme (Förderprogramm, Fördergegenstand, Bindung)
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termin, Arbeitsgang)
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge)
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge)
- Erntemaßnahmen (Termin, Kulturart, Erntemenge sowie Art des Erntegutes)

Bei Dauerkulturen (einschließlich Streuobstbeständen) sind zusätzlich aufzuführen:

- Anzahl der ertragsfähigen Bäume und Reihen- bzw. Pflanzabstand
- Rodungs- oder Ersatzmaßnahmen (z. B. Angaben zu Nachpflanzungen)

Folgende Mindestangaben sind für das Einzeltier erforderlich:

- Tiernummer (z. B. Ohrmarkennummer)
- Geburtsdatum, Geschlecht und Rasse
- Zugang mit Datum und ggf. Vorbesitzer
- Abgang mit Datum und ggf. Übernehmer bzw. bei Verendung "Verendung im Betrieb"

I 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

I 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

I 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

I 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

I 5.4 Höhe der Zuwendung: siehe Teil II „Spezifische Regelungen“

I 5.5 Bagatellgrenze für Maßnahmen unter Teil II B, Teil II D und Teil II G: 250 Euro je Unternehmen und Jahr vor Anwendung von Sanktionen

I 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

I 6.1 Vergrößerung der Verpflichtungsfläche

Will der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin den Umfang der in die Verpflichtung einbezogenen Flächen erweitern, sei es durch Einbeziehung weiterer innerbetrieblicher und/oder zulässige Nutzung bislang nicht

zum Betrieb gehörender Flächen, so kann für den restlichen Verpflichtungszeitraum die zusätzliche Fläche in die bestehende Verpflichtung einbezogen werden, wenn sie den Umweltzielen der Maßnahme dient, deren Kontrollfähigkeit gegeben ist und die Art der Verpflichtung, die Größe der Fläche sowie die Länge des restlichen Verpflichtungszeitraumes dies rechtfertigen. Das ist der Fall, wenn die Erweiterung der Fläche 20 % der ursprünglichen Verpflichtungsfläche nicht überschreitet und der restliche Verpflichtungszeitraum noch mindestens 2 Jahre umfasst.

Ist dies nicht der Fall, muss der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung ersetzen; dabei ist die gesamte Fläche einzubeziehen. Die neue Verpflichtung muss gleichwertig oder höherwertiger in Bezug auf die ursprüngliche Verpflichtung sein. Bei einer Ersetzung der Verpflichtung beginnt ein neuer Verpflichtungszeitraum, wobei eine Anrechnung des in der bisherigen Verpflichtung erfüllten Zeitraums auf die neue Verpflichtung ausgeschlossen ist.

I 6.2 Verpflichtungsübergabe /-übernahme

Überträgt ein Zuwendungsempfänger / eine Zuwendungsempfängerin während der Laufzeit der Verpflichtung seinen / ihren Betrieb ganz oder die Gesamtheit der Flächen, die der Verpflichtung unterliegen, oder einzelne Flächen davon auf eine andere Person, so kann diese Person gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 die übertragene Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen, wenn die eigene Verpflichtung mindestens genau dieselbe oder eine längere Laufzeit besitzt, wie die der übernommenen Verpflichtung.

Ist die restliche Laufzeit der übernommenen Verpflichtung länger als die eigene, ist ein Neuantrag zum Zeitpunkt der Verpflichtungsübernahme zu stellen.

Die Übergabe und Übernahme von Verpflichtungen sollte grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Verpflichtungsjahres erfolgen.

I 6.3 Auswirkungen von Flurbereinigungs- bzw. Bodenordnungsverfahren

Wird der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin infolge von Flurbereinigungsverfahren oder anderweitigen öffentlichen oder von den zuständigen Behörden anerkannten Bodenordnungsverfahren an der Erfüllung seiner / ihrer eingegangenen Verpflichtung gehindert, so treffen die Beteiligten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtungen an die neue Lage des Unternehmens anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird (Artikel 47 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

I 6.4 Vorgehen bei Änderungen

Die Änderungsanträge nach I 6.1 sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde im Vorjahr des Jahres, das dem Wirksamwerden der Änderung vorausgeht, zu stellen.

Die Verpflichtungsübergabe nach I 6.2 ist der zuständigen Bewilligungsbehörde durch den Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin unverzüglich, spätestens am Tage ihres Wirksamwerdens, mitzuteilen.

I 6.5 Einhaltung von Verpflichtungen

Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat neben den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen aus Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten.

I 6.6 Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 47 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 i. V. m. Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014) wird die Zahlung für die Jahre, in denen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, anteilmäßig zurückgezogen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Tod des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin,
- eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon befällt,
- Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

I 6.7 Erweiterung der Prüfrechte

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (bei einer Beteiligung mit Bundesmitteln), der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die EU-Zahlstelle und die Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger / der Zuwendungsempfängerin zu prüfen.

II Spezifische Regelungen

II B Beibehaltung und Einführung ökologischer Anbauverfahren

II B 1 Förderung ökologischer Anbauverfahren

II B 1.1 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist eine besonders nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung der Anbauflächen durch Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren. Ziel ist die Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen einhergeht. Durch die ökologische Bewirtschaftung der Ackerflächen, des Dauergrünlandes und der Dauerkulturen wird der Nährstoffeintrag in Gewässer verringert, die biologische Vielfalt gefördert und durch die Kohlenstoffspeicherung ein Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geleistet.

II B 1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848

- a) auf Ackerland,
- b) auf Ackerland mit ÖR 6,
- c) auf Dauergrünland,
- d) auf Dauergrünland mit ÖR 4,
- e) im Gemüse- und Zierpflanzenanbau (inkl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen),
- f) im Gemüse- und Zierpflanzenanbau mit ÖR 6 (inkl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen),
- g) bei Dauerkulturen von Stein- und Kernobst (sowie dazugehörigen Baumschulkulturen),
- h) bei Dauerkulturen von Stein- und Kernobst (sowie dazugehörigen Baumschulkulturen) mit ÖR 6,
- i) bei Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst (sowie dazugehörigen Baumschulkulturen) und
- j) bei Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst (sowie dazugehörigen Baumschulkulturen) mit ÖR 6.

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt ab dem Jahr 2023 unter Berücksichtigung neuer Kombinationsmöglichkeiten von einzelnen Fördergegenständen mit bestimmten Ökoregelungen, d. h., der Öko-Regelung 4 (ÖR 4) („Gesamtbetriebliche Extensivierung des Dauergrünlandes“) oder der Öko-Regelung 6 (ÖR 6) („Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland und in Dauerkulturen“). Da sich die prämierelevanten Förderverpflichtungen dieser Maßnahme teilweise mit den Anforderungen der Öko-Regelungen überschneiden, erfolgt eine Reduzierung bei den Fördersätzen zur Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren, d. h., die Zahlung eines entsprechend abgesenkten Fördersatzes.

II B 1.3 Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

II B 1.3.1 Fördervoraussetzungen

- a) Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerin gemäß Nr. I 3 dieser Richtlinie.

- b) Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat die ununterbrochene Teilnahme des Betriebes am Öko-Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraums nachzuweisen. Die Laufzeit der vorzulegenden Bescheinigungen muss ohne Unterbrechung aneinander anschließen. Eine Unterbrechung führt zum Verlust der Förderung.
- c) Für Dauerkulturen gemäß Nr. II B 1.2 g) bis j) dieser Richtlinie gilt: Es werden ausschließlich Ertragsanlagen gefördert, d. h. die Bewirtschaftung geschlossener tragender Obstbestände, deren Bäume mit Verpflichtungsbeginn vorhanden sein müssen.
 - Nicht förderfähig sind aufgelassene Anlagen. (Für aufgelassene Anlagen sind u. a. folgende Merkmale kennzeichnend: die Bestandsdichte liegt bei unter zwei Dritteln des Ausgangsbestandes und es ist keine Nachpflanzung von Gehölzen ersichtlich bzw. erfolgt.)
 - Nicht förderfähig sind Dauerkulturen, die während des Verpflichtungszeitraums keinen Ertrag erbringen (z. B. Junganlagen von Walnüssen).

II B 1.3.2 Förderverpflichtungen

- a) Die gemäß Nr. II B 1.2 a), b) und e) bis j) beantragten Flächen sind jährlich zu beernten.
- b) Bei der Bewirtschaftung geschlossener Obstbestände (Ertragsanlagen) der unter Maßnahme II B 1.2 g) bis j) genannten Dauerkulturen ist Folgendes zu beachten:
 - Entsprechend den Erfordernissen ist in jedem, aber zumindest in jedem zweiten Jahr eine Schnittmaßnahme an den Gehölzen vorzunehmen.
 - Die Beseitigung von Gehölzen in Dauerkulturen ist während des gesamten Verpflichtungszeitraums nicht zulässig. Nur abgestorbene bzw. erkrankte Gehölze dürfen beseitigt werden. Diese müssen nach ihrer Beseitigung im Rahmen einer Nachpflanzung im aktuellen Jahr, spätestens jedoch im Folgejahr, ersetzt werden.

II B 1.4 Höhe der Zuwendung

II B 1.4.1 Einführung ökologischer Anbauverfahren:

Bei Einführern beträgt die Höhe der Zuwendung für die Fördergegenstände gemäß Nr. II B 1.2 in den ersten zwei Verpflichtungsjahren jährlich

- a) 335 Euro je ha Ackerland,
- b) 205 Euro je ha Ackerland in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2023),
- c) 215 Euro je ha Ackerland in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2024),
- d) 210 Euro je ha Dauergrünland,
- e) 160 Euro je ha Dauergrünland in Kombination mit ÖR 4 (gilt ab dem Jahr 2023),
- f) 630 Euro je ha Gemüse- und Zierpflanzenanbau (inkl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen),
- g) 500 Euro je ha Gemüse- und Zierpflanzenanbau in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2023),
- h) 510 Euro je ha Gemüse- und Zierpflanzenanbau in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2024),
- i) 1.553 Euro je ha Dauerkulturen von Stein- und Kernobst (sowie entsprechende Baumschulkulturen),
- j) 1.423 Euro je ha Dauerkulturen von Stein- und Kernobst in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2023),
- k) 1.433 Euro je ha Dauerkulturen von Stein- und Kernobst in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2024),
- l) 1.350 Euro je ha bei Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst (sowie entsprechende Baumschulkulturen),

- m) 1.220 Euro je ha Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2023),
- n) 1.230 Euro je ha Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2024).

Ab dem dritten Verpflichtungsjahr wird die Höhe der Zuwendung auf die in Nummer Nr. II B 1.4.2 genannten Beträge abgesenkt.

II 1.4.2 Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren:

Bei Beibehalten beträgt die Höhe der Zuwendung für die Fördergegenstände gemäß Nr. II B 1.2 nach den ersten zwei Verpflichtungsjahren jährlich

- a) 220 Euro je ha Ackerland,
- b) 90 Euro je ha Ackerland in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2023),
- c) 100 Euro je ha Ackerland in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2024),
- d) 210 Euro je ha Dauergrünland,
- e) 160 Euro je ha Dauergrünland in Kombination mit ÖR 4 (gilt ab dem Jahr 2023),
- f) 490 Euro je ha Gemüse- und Zierpflanzenanbau (inkl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen),
- g) 360 Euro je ha Gemüse- und Zierpflanzenanbau in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2023),
- h) 370 Euro je ha Gemüse- und Zierpflanzenanbau in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2024),
- i) 994 Euro je ha bei Dauerkulturen von Stein- und Kernobst (sowie entsprechende Baumschulkulturen),
- j) 864 Euro je ha bei Dauerkulturen von Stein- und Kernobst in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2023),
- k) 874 Euro je ha bei Dauerkulturen von Stein- und Kernobst in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2024),
- l) 830 Euro je ha bei Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst (sowie entsprechende Baumschulkulturen),
- m) 700 Euro je ha bei Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2023),
- n) 710 Euro je ha Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2024).

II 1.4.3 Transaktionskostenzuschuss:

Für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf für die Betriebsführung, beschränkt auf die Bereiche Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, erhöht sich die jährliche Zuwendung um 40 Euro je Hektar. Dieser betriebliche Transaktionskostenzuschuss wird jedoch höchstens bis zu einer Höhe von 600 Euro je Unternehmen und Jahr gewährt.

II 1.4.4 Abgrenzung zur Öko-Regelung 1 (Nichtproduktive Fläche):

Wird gleichzeitig eine Förderung für die Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und der Erhaltung von Lebensräumen durch nichtproduktive Flächen gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder b) des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (GAPDZG) in Anspruch genommen, besteht auf die Förderung unter Nr. II B 1.4.1 und II B 1.4.2 dieser Richtlinie kein Anspruch.

II B 1.5 Sonstige Bestimmungen

a) Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nutzt das Dauergrünland gemäß Nr. II B 1.2 c) und d) im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich durch Beweidung und / oder Mahd mit Beräumung des Mahdgutes.

b) Für die Personen, die den Pflegeschnitt in den Dauerkulturen durchführen, ist der Nachweis einer fachlichen Qualifikation (z. B. entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung von einem Schnittkurs, Baumwart) zu erbringen.

II D Besonders nachhaltige Verfahren auf dem Grünland

II D 1 Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung

II D 1.1 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist eine besonders nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung des Dauergrünlandes zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen einhergeht. Durch die nachhaltige, ressourcenschonende Bewirtschaftung des Dauergrünlandes wird ein wichtiger Beitrag zur Kohlenstoffbindung in hydromorphen Böden und zur Verminderung des Nährstoffeintrages in Gewässer geleistet.

II D 1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen (Grundförderung).

Die Grundförderung erfolgt auch in den Jahren 2023 und 2024 auf Grundlage des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum in Brandenburg und Berlin für die Förderperiode 2014 – 2022 (EPLR). Sie kann ausschließlich in Kombination mit den ab dem Jahr 2023 neu angebotenen Zusatzförderungen gemäß GAP-Strategieplan gefördert werden. Im Rahmen der Antragstellung ist ein zweijähriger Förderantrag für die Grundförderung auf Grundlage des EPLR und ein fünfjähriger Förderantrag für die neu angebotenen Zusatzförderungen gemäß GAP-Strategieplan zu stellen. Nach Ablauf des zweijährigen Verpflichtungszeitraums ist ein neuer dreijähriger Förderantrag für die Grundförderung zu stellen, die dann auf Grundlage des GAP-Strategieplans weitergeführt wird. Dadurch wird die Einhaltung des Verpflichtungszeitraums von 5 Jahren sowohl bei der Grundförderung als auch bei den neu angebotenen Zusatzförderungen gewährleistet.

Zulässige Kombinationen der Grundförderung mit den ab dem Jahr 2023 neu angebotenen Zusatzförderungen gemäß GAP-Strategieplan sind der Kombinationstabelle zu entnehmen.

II D 1.3 Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

II D 1.3.1 Fördervoraussetzungen

a) Zuwendungsempfänger gemäß Nr. I 3 dieser Richtlinie

b) Die Grundförderung unter Nr. II D 1.2 dieser Richtlinie kann ausschließlich in Kombination mit einer Zusatzförderung bzw. mehrerer Zusatzförderungen beantragt werden. Als mögliche Zusatzförderungen stehen die Fördergegenstände unter Nr. II B 2.1 bis II B 2.4 aus der Richtlinie „AUKM Klimaschutz und Wasserqualität“ (siehe Maßnahmen zum Moorbodenschutz) bzw. Nr. II A 2.1 bis II A 2.3 aus der Richtlinie „AUKM Biodiversität und Bodenschutz“ (siehe Maßnahmen zur naturschutzorientierten Grünlandbewirtschaftung) zur Auswahl.

II D 1.3.2 Förderverpflichtungen

Verzicht auf das Ausbringen von mineralischen Stickstoffdüngemitteln und die Einhaltung weiterer Nutzungsbeschränkungen, die sich aus der Kombination mit den Zusatzförderungen gemäß Nr. II D 1.3.1 b) ergeben.

II D 1.4 Höhe der Zuwendung

Die jährliche Zuwendung für die Grundförderung beträgt 165 Euro je ha.

II D 1.5 Sonstige Bestimmungen

- a) Auf den Flächen ist eine entzugsorientierte mineralische Düngung mit P, K, Mg, Kalk und Mikronährstoffen zulässig, wenn die aktuellen Bodenuntersuchungsergebnisse die Unterschreitung der Gehaltsklasse C ausweisen. Das Bodenuntersuchungsergebnis (nicht älter als 24 Monate) ist vorzuhalten.
- b) Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich durch Beweidung und / oder Mahd mit Beräumung des Mahdgutes.
- c) Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den beantragten Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:
 - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - Beregnung,
 - Meliorationen.

Die zuständige Behörde für Pflanzenschutz kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausnahmsweise genehmigen, wenn der Verzicht auf die Anwendung hinsichtlich der Flächennutzung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

- d) Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat die Pflicht, die Grünlandnarbe durch eine schonende Bewirtschaftung zu erhalten (d. h. Verzicht auf Pflügen, Grubbern oder Scheiben).

II G Erhaltung der Vielfalt genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

II G 1 Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen

II G 1.1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die beim Anbau und der Sortenerhaltung bedrohter, regional angepasster Nutzpflanzen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. Durch den Anbau und Erhalt dieser gefährdeten Nutzpflanzen wird ein Beitrag zur Bewahrung der genetischen Vielfalt geleistet und die Agrobiodiversität verbessert.

II G 1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzenarten und -sorten, die durch Generosion bedroht sind, durch:

- a) den landwirtschaftlichen Anbau von Saat- oder Pflanzgut oder Mischungen aus Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer ein- und zweijähriger Nutzpflanzen,
- b) den Ausgleich des Mehraufwandes für Aussaat, Aufbereitung und Qualitätssicherung kleiner Partien ein- und zweijähriger Nutzpflanzen,
- c) die Pflege und die Erhaltung von Dauerkulturen als Genreserve.

II G 1.3 Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

II G 1.3.1 Fördervoraussetzungen

- a) Nicht zuwendungsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.
- b) Die förderfähigen Nutzpflanzen sind im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Brandenburg und Berlin für die Förderperiode 2014 – 2022 aufgeführt (www.eler.brandenburg.de).

II G 1.3.2 Förderverpflichtungen

- a) Der Anbau der ein- und zweijährigen Kulturen auf der dafür beantragten Fläche unterliegt einer Besichtigungspflicht durch das Referat L 3 des LELF (Saatenanerkennung). Die Beurteilung der Feldbestände erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes. Gleichzeitig ist ein Nachweis über die Herkunft der Sorten vorzulegen und durch das Referat L 3 des LELF zu bestätigen.
- b) Der Zuschlag für kleine Partien ein- und zweijähriger Nutzpflanzen wird nur gewährt, wenn auf der beantragten Fläche die Mindestentfernungen zu Beständen, deren Pollen zu einer Fremdbefruchtung führen können, eingehalten werden (Anhang 1). Im Rahmen der Flächenbesichtigung entscheidet das Referat L 3 des LELF über die Erfüllung des o. g. Kriteriums. Die Förderung gemäß Nr. II G 1.2 b) trägt Bonuscharakter, d. h., die Nichterfüllung des o. g. Kriteriums in Einzeljahren führt nicht zur Rückforderung bereits erhaltener Zuwendungen.
- c) Die Pflege und die Erhaltung der Dauerkulturen ist in Form eines Pflanzplans mit genauer Sortenbezeichnung zu dokumentieren. Zur Auffindung der Sorten in der Anlage ist eine Beschilderung vorzunehmen.

II G 1.4 Höhe der Zuwendung

- a) bei ein- bis zweijährigen Kulturen: 196 Euro je ha
- b) zusätzlich bei Maßnahme II G 1.2 a): 296 Euro Zuschlag für kleine Partien bei einem Anbauumfang bis zu einem Hektar je Sorte. Eine Kappung des Zuschlages erfolgt jährlich bei 400 Euro je Betrieb.
- c) bei Dauerkulturen: 500 Euro je ha

(Der Umfang der Förderung ist auf 10 ha je Sorte und 100 ha je Betrieb begrenzt.)

II G 1.5 Sonstige Bestimmungen

- a) Der Anbau von gefährdeten Nutzpflanzen erfolgt grundsätzlich auf Acker- oder Dauerkulturflächen.
- b) Für die Förderung nach Nr. II G 1.2 a) und b) unterzieht sich der Antragsteller der Beratung und Koordination durch den Verein zur Erhaltung und Rekultivierung von Nutzpflanzen (VERN e. V.) (Anhang 1).
- c) Für die Förderung nach Nr. II G 1.2 c) unterzieht sich der Antragsteller der Beratung und Koordination durch die Obstbau-Versuchsstation Müncheberg, die Teil der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau und Arboristik e. V. in Großbeeren ist (Anhang 1).
- d) Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen oder aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr

die nach Nr. II G 1.2 a) bewirtschaftete Fläche gegenüber der bewilligten Fläche bzw. die Anzahl der Sorten in Sortenerhaltung gegenüber der bewilligten Anzahl, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Kenntniserlangung zu informieren.

- e) Es sind jährlich die Abgänge mit Anzahl, Sorte und Rodedatum innerhalb von 30 Tagen nach Rodung der Bewilligungsbehörde zu melden.

II G 2 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen

II G 2.1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung von Tieren gefährdeter Nutzierrassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. Durch den Erhalt dieser gefährdeten Nutzierrassen wird ein Beitrag zur Bewahrung der genetischen Vielfalt geleistet und die Agrobiodiversität verbessert.

II G 2.2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Zucht oder Haltung von Tieren seltener oder gefährdeter einheimischer Nutzierrassen nach den Erhaltungszuchtprogrammen der zuständigen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation.

II G 2.3 Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

II G 2.3.1 Fördervoraussetzungen

- a) Nicht zuwendungsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.
- b) Gefördert werden nur Rassen, die durch die für Tierzucht zuständige Landesbehörde auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen festgelegt wurden. Für Brandenburg sind das Tiere der Rassen Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind, Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma, Skudden, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschaaf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege, Pommersches Landschaaf und Rheinisch Deutsches Kaltblut. Diese von der zuständigen Landesbehörde für Brandenburg festgelegten Rassen sind auch für Berlin förderfähig.

II G 2.3.2 Förderverpflichtungen

- a) Die für die Förderung beantragten Tiere müssen in einem Zuchtbuch, das bei Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt wird, eingetragen sein und durch diese jährlich bestätigt werden. (Hinweis: Mit der Aufnahme ins Zuchtbuch erfolgt die Anerkennung zur Förderung.)
- b) Die Teilnahme am Erhaltungszuchtprogramm ist durch die zuständige, tierzuchtrechtlich anerkannte Zuchtorganisation jährlich zu bestätigen. Bei der Zucht und Haltung sind die Vorgaben der Fachgremien im entsprechenden Fachprogramm zu beachten.

II G 2.4 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird anhand der gehaltenen Tiere, umgerechnet in Großvieheinheiten (GVE) gemäß Umrechnungsschlüssel (Anhang 2), bemessen.

Für die Zucht von Nutztieren nach Nr. II G 2 beträgt die Zuwendung jährlich:

- a) 230 Euro je GVE bei Rindern (Deutsches Schwarzbuntes Niederungsind),
- b) 166 Euro je GVE bei Schafen und / oder Ziegen (Skudde, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschat, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege, Pommersches Landschat),
- c) 260 Euro je GVE bei Schweinen (Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma),
- d) 140 Euro je GVE bei Pferden (Rheinisch Deutsches Kaltblut),
- e) zusätzlich zu Nr. II G 2.4 a) bis d): 100 Euro je GVE für die Bereitstellung von Embryonen und / oder Sperma von Tieren für das Zuchtprogramm.

II G 2.5 Sonstige Bestimmungen

- a) Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen oder aus anderen vom Zuwendungsempfänger / von der Zuwendungsempfängerin nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die Anzahl der beantragten Tiere (GVE) dauerhaft, so ist dies innerhalb von 10 Kalendertagen der Bewilligungsbehörde zu melden.
- b) Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin erklärt sich auf Anfrage bereit, Tiere für die Samen- und Embryonengewinnung zum Aufbau der Mindestgenreserve „Deutsche Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ zur Verfügung zu stellen.

III Verfahren und Geltungsdauer

III 1 Verfahren

III 1.1 Antragsverfahren

Der Verpflichtungsbeginn ist der 1. Januar eines Kalenderjahres. Der Förderantrag ist vollständig und formgebunden bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres vor Verpflichtungsbeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Zahlungsantrag ist dagegen jährlich zusammen mit dem Sammelantrag im Mai der Folgejahre bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Bei verspäteter Einreichung verringern sich die Zuwendungen um 1 % je Kalendertag Verspätung. Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so ist der Zahlungsantrag unzulässig.

Für Landwirte und Landwirtinnen, die ihren Betriebssitz im Land Brandenburg haben, ist das für den Bereich Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises, in dem sich der Betriebssitz befindet, zuständig. Für Landwirte und Landwirtinnen, die ihren Betriebssitz im Land Berlin haben, ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Frankfurt/Oder zuständig. Antragsteller / Antragstellerinnen, die kreis- bzw. länderübergreifend (Berlin / Brandenburg) Flächen bewirtschaften, beantragen alle Flächen in ihrer örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde (in der Regel der Sitz des Betriebes). Antragsteller / Antragstellerinnen mit Flächen in Brandenburg und/oder Berlin, deren Betriebssitz sich außerhalb dieser beiden Länder befindet, stellen in der für sie in Brandenburg und/oder Berlin zuständigen Bewilligungsbehörde ihren Antrag. Es ist die Bewilligungsbehörde zuständig, in deren Gebiet sich der überwiegende Teil der beantragten Flächen in Brandenburg bzw. Berlin befindet bzw. die relative Mehrheit der Fläche, auf der die beantragten Tiere gehalten werden.

Zur eindeutigen Identifizierung der jeweiligen Maßnahme (Förderprogramm) sind die zu fördernden Schläge kulturgruppenspezifisch mit der Nummer des jeweiligen Fördergegenstandes (Bindung) in Verbindung mit dem entsprechenden Nutzungscode (NC) zu beantragen. Der Antragsteller / die Antragstellerin hat darüber hinaus zu beachten, dass nur zulässige Kombinationen gemäß [Kombinationstabelle](#) beantragt werden.

Für alle Maßnahmen nach dieser Richtlinie finden auch das Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahllungen (Agrarzahllungen-Verpflichtungsgesetz – AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014, die Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahllungen (Agrarzahllungen-Verpflichtungsverordnung – AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014, die Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) vom 3. Dezember 2004 und das Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahllungen (InVeKoS-Datengesetz – InVeKoSDG) vom 2. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

III 1.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das für den Bereich Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises. Für Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerinnen, die ihren Betriebssitz in Berlin haben, ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Frankfurt/Oder die zuständige Bewilligungsbehörde. Mit der Einreichung des Förderantrages erfolgt eine erste allgemeine Verwaltungskontrolle. Damit gilt die Förderunschädlichkeit des Maßnahmebeginns ab dem 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres als bestätigt. Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat ab dem Zeitpunkt des Maßnahmebeginns alle Verpflichtungen dieser Richtlinie für die beantragten Flächen und Maßnahmen einzuhalten. Der Zuwendungsbescheid wird nach Abschluss der dafür notwendigen Verwaltungskontrollen und in Abhängigkeit von verfügbaren Haushaltsmitteln erlassen. Nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres und aller erforderlichen Kontrollen wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages eine Auszahlungsmittteilung erstellt.

III 1.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Erfüllung der Verpflichtung bzw. nach Durchführung der Maßnahme jeweils für das entsprechende Verpflichtungsjahr auf der Grundlage des Zahlungsantrages in Verbindung mit dem geprüften Nutzungsnachweis. Die Zahlung des geprüften und beanstandungsfreien Mindestbetrages je Zahlungsantrag kann vor Bestandskraft des Bescheides erfolgen.

III 1.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Als Verwendungsnachweis für die Maßnahmen unter Teil II B und Teil II D sowie die flächengebundene Maßnahme unter Teil II G dieser Richtlinie gilt der geprüfte Nutzungsnachweis des Zahlungsantrages in Verbindung mit den schlagbezogenen Aufzeichnungen des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin.

Darüber hinaus werden in den Zuwendungsbescheiden die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EU) in der jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt. Die zuständige Bewilligungsbehörde ist damit berechtigt, Bücher, Belege, Untersuchungsergebnisse und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Für die tiergebundene Maßnahme unter Teil II G dieser Richtlinie ist abweichend zur ANBest-EU ein vereinfachter Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichtes und der von der Züchtervereinigung bestätigten Tierbestandsliste zugelassen. Im Sachbericht ist durch den Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin zu erklären, dass die Zuwendungsvoraussetzungen im betreffenden Jahr erfüllt wurden. Die Erklärung muss auch Angaben über die Zahl der gehaltenen Tiere beinhalten. Zum Nachvollzug der Tierbestandsdokumentation können ggf. zusätzliche Verwertungsnachweise (Schlachtbelege, Abgabebelege zur Notschlachtung oder zur Tierkörperbeseitigung) angefordert werden.

III 1.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 bis 2022, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

III 1.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungssanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen (Anhang 3).

III 1.7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Potsdam, den 24. Januar 2023



Axel Vogel

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg

Anhang 1

Hinweise zum Förderprogramm „Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“

Kontaktdaten der Ansprechpartner:

VERN e. V., Burgstr. 20, D-16278 Greiffenberg/Uckermark, Tel.: 033334-70232, E-Mail: vern_ev@01019freenet.de, Homepage: www.vern.de.

Obstbauversuchsstation in Müncheberg, Tel.: 033432 917853,
E-Mail: obvs@lvga-bb.Brandenburg.de.

Voraussetzungen zur Anerkennung kleiner Partien ein- und zweijähriger Nutzpflanzen:

Auf der beantragten Fläche bzw. bei Antragsflächen von > 1 ha sind auf mindestens 1 ha der Antragsfläche folgende Mindestentfernungen zu Beständen, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, einzuhalten:

- | | |
|------------------------------|--|
| - beim Anbau von Roggen | - 250 m zu anderen Roggensorten |
| - beim Anbau von Gerste | - 20 m zu Gerstensorten mit anderer Zeiligkeit |
| - beim Anbau von Weizen | - 20 m zu Spelzweizen (Dinkel) und Emmer |
| - beim Anbau von Spelzweizen | - 20 m zu Weizen und Emmer |
| - beim Anbau von Emmer | - 20 m zu Weizen und Spelzweizen |

Bei allen anderen selbstbefruchtenden Arten genügt ein durchgehender Trennstreifen von 40 cm Breite. Bei fremdbefruchtenden Arten sind die Mindestanforderungen in Anlehnung an die Saatgutverordnung einzuhalten.

- In Getreidebeständen:

- darf der Besatz mit anderen Getreidearten 10 Pflanzen je Prüfstreifen (150 m²) nicht überschreiten,
- darf der Besatz mit Flugschäfer 2 Pflanzen je Prüfstreifen und bei Haferflächen 0 Pflanzen je Prüfstreifen nicht überschreiten,
- dürfen max. 20 Pflanzen je Prüfstreifen Mutterkornbefall aufweisen. Max. 5 Pflanzen je Prüfstreifen dürfen Brandkrankheiten aufweisen.

- In Buchweizenbeständen:

- darf der Besatz mit Knötericharten 50 Pflanzen je Prüfstreifen (150 m²) nicht überschreiten,
- darf der Besatz mit schwer trennbaren Arten (Hirse, Phacelia, Kornblume und Rettich) 90 Pflanzen insgesamt je Prüfstreifen nicht überschreiten.

Anhang 2

Raufutterverzehrende Großvieheinheiten (RGV) und Großvieheinheiten (GVE) - Umrechnungsschlüssel im Sinne dieser Richtlinie:

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,400 RGV / GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 RGV / GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 RGV / GVE
Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	0,500 RGV / GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	1,000 RGV / GVE
Schafe von mehr als 1 Jahr (außer Mutterschafe)	0,150 RGV / GVE
Mutterschafe	0,1500 RGV / GVE
Ziegen von mehr als 1 Jahr	0,150 RGV / GVE
Damwild bis zu 18 Monaten (einschließlich Muffelwild)	0,050 RGV / GVE
Damwild über 18 Monate (einschließlich Muffelwild)	0,110 RGV / GVE
Rotwild bis zu 18 Monaten	0,100 RGV / GVE
Rotwild über 18 Monate	0,220 RGV / GVE
Lama	0,300 RGV / GVE
Mutteralpaka	0,150 RGV / GVE
Alpaka über 1 Jahr (außer Mutteralpaka)	0,100 RGV / GVE
Weidegänse	0,008 RGV / GVE
Ferkel	0,020 GVE
Mastschweine (einschließlich Wildschwein):	
- gesamten Mastdauer	0,30 GVE
- zweistufige Betrachtung = Läufer (20 – 50 kg)	0,060 GVE
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,30 GVE
Zuchtschweine (einschließlich Wildschwein) (über 50 kg)	0,500 GVE
Legehennen	0,014 GVE
sonstiges Geflügel	0,030 GVE
Masthähnchen (1.-35. Tag)	0,0015 GVE
Masthähnchen (1.-49. Tag)	0,0024 GVE
Laufvögel (z. B. Strauße)	0,240 RGV / GVE
Strauße (Aufzucht u. Mast)	0,050 GVE

Anhang 3: Bewertungsmatrix

Bewertung von Verstößen gegen Förderverpflichtungen und sonstige Bestimmungen

Bewertungsstufe	Bewertungsmatrix						
	leichter Verstoß			mittlerer Verstoß		schwerer Verstoß	schwerwiegender Verstoß
	0	I	II	III	IV	V	VI
Kürzung	1%	10%	15%	50%	75%	100%	Rückforderung, Entzug der Bewilligung + Ausschluss Folgejahr
Ausmaß							
vom Verstoß betroffene Fläche in Bezug auf das Vorhaben	0-1%, max. 0,1 ha	>1-10%	>10-30%	>30-50%	>50-75%	>75-99%	100%
oder Besatzdichtegrenzen	bzw. 0,01 GVE/ha						
oder Tiere bzw. Bäume	bzw. 1 Baum/ 1 Tier						
Schwere	keine Auswirkungen	kaum Auswirkungen		Ziel eventuell gefährdet		Ziel gefährdet	Ziel nicht mehr erreichbar
Dauer Bei einjährigen Maßnahmen	0 bis 6 M			6 bis 12 M		>= 12 M	
Dauer Bei mehrjährigen Maßnahmen	1 bis 2 J			2 bis 3 J		> 3 J	
Häufigkeit	0			1		>= 2	

Hinweise zur Anwendung der Bewertungsmatrix:

Die Bewertung eines Verstoßes und die sich daraus ergebende Kürzung erfolgt förderprogrammbezogen. Die Kürzung betrifft alle von einem Verstoß betroffenen Fördergegenstände (Bindungen). Die abschließende Bewertung eines Verstoßes wird durch das Bewertungsmaß der jeweiligen Einzelkriterien Ausmaß, Dauer, Schwere und Häufigkeit bestimmt.

Beim Einzelkriterium „Häufigkeit“ werden nur die Verstöße der Vergangenheit gezählt, welche zusätzlich zum aktuellen Verstoß aufgetreten sind. D.h. dass die „Häufigkeit“ in der Bewertungsmatrix wie folgt eingestuft wird:

- 0 = Es liegt ein erstmaliger Verstoß gegen eine Förderverpflichtung oder eine sonstige Bestimmung vor.
(KEIN Wiederholungsverstoß)
- 1 = Es wurde gegen eine Förderverpflichtung oder eine sonstige Bestimmung zum ersten Mal wiederholt verstoßen.
- >= 2 Es wurde gegen eine Förderverpflichtung oder eine sonstige Bestimmung zum zweiten Mal (oder öfter) wiederholt verstoßen.

Das Einzelkriterium „Ausmaß“ lässt sich in der Regel am besten bestimmen und erbringt damit einen wesentlichen Beitrag zur objektiven und vergleichbaren Bewertung von Verstößen.

Das Einzelkriterium mit dem höchsten Bewertungsmaß ist ausschlaggebend für die Gesamteinstufung eines Verstoßes.

Beispiel: Ausmaß Stufe 2
 Schwere Stufe 1
 Dauer Stufe 3
 Häufigkeit Stufe 0

 Gesamtergebnis Stufe 3

Bei mehreren Verstößen wird der höchste Kürzungssatz angewendet.

Beispiel: Es liegen 2 Verstöße vor. → Kürzungssatz 15 % und 50 % → Die Zuwendung wird um 50 % gekürzt.

Geht ein Verstoß gegen eine Förderverpflichtung oder sonstige Bestimmung mit einem Verstoß gegen ELER-Grundanforderungen einher, ist das Bewertungsmaß in der Bewertungsmatrix um eine Bewertungsstufe zu erhöhen.

Bei „sehr schweren Verstößen“ wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben, bereits erfolgte Zahlungen werden zurückgefordert und der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin wird für das folgende Kalenderjahr von der Förderung ausgeschlossen.